



BEBAUUNGSPLAN: GEE „SCHEIBE“
GEMEINDE: BISCHOFSMAS
LANDKREIS: REGEN

Bl.
Nr. 22



3. BAULICHE FESTSETZUNGEN

3.1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1.1 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE

3.1.1.1

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

GEWERBEBEBIET EINGESCHRÄNKT (GEE) NACH § 1 ABS. 4 IN VERBINDUNG MIT § 8 ABS. 1, 2, 3 AUßER ABS. 2 NR. 3, 4 UND ABS. 3 NR. 3 BAUNVO UND SPIELHALLEN:

WÄHREND DER NACHTZEIT (22.00 UHR BIS 6.00 UHR) IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH NUR EIN FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGSPEGEL VON MAXIMAL 35 DB(A) ZULÄSSIG. DIESE FESTLEGUNG GARANTIER T, DASS BESTEHENDE ANLAGEN DIE ANFORDERUNGEN DER TA-LÄRM IN DER NACHTZEIT EINHALTEN KÖNNEN.

AUSNAHMSWEISE SIND LAUT § 8 ABS. 3 NR. 1 WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND, ZULÄSSIG. DIESE SIND IN DEM ZWEIFGESCHOSSIGEN HAUPTGEBÄUDE AN DER ERSCHLIEßUNGSSTRAßE (GEMÄß FESTSETZUNGSPLAN) UNTERZUBRINGEN.

BEI DER ANSIEDLUNG VON BETRIEBEN BLEIBT HINSICHTLICH DER IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT EINES BAUVORHABENS EINE EINZELFALLBEURTEILUNG UND DIE ANORDNUNG VON WEITEREN AUFLAGEN DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE VORBEHALTEN.

NICHT ZULÄSSIG SIND: LAGERPLÄTZE ALS SELBSTÄNDIGE ANLAGEN ODER OFFENE LAGERPLÄTZE MIT MEHR ALS 30 % ANTEIL AN DER BETRIEBSFLÄCHE, SCHROTTPLÄTZE UND AUTOVERWERTUNG

3.1.1.2

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:

BEI HÖCHSTGRENZE II:

GRUNDFLÄCHENZAHL	GRZ 0.5
GESCHOßFLÄCHENZAHL	GFZ 0.8



BEBAUUNGSPLAN: GEE „SCHEIBE“
GEMEINDE: BISCHOFSMAS
LANDKREIS: REGEN

Bl.
NR. 23

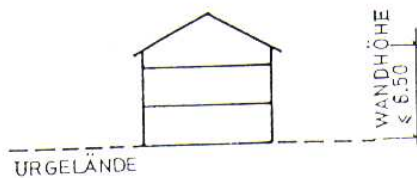


3.1.2 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGE
ALLE GEBÄUDE SIND ARCHITEKTONISCH EINWANDFREI DURCHZUGESTALTEN. DABEI SIND FOLGENDE FESTSETZUNGEN ZU BEACHTEN:

3.1.2.1 WOHN- UND BÜROGEBÄUDE (HAUPTGEBÄUDE):
LAGE AN DER ERSCHLIEßUNGSSTRAßE

- 3.1.2.1.1 BAUKÖRPER:
- GENERELL AN DER VORDEREN BAULINIE ANZUORDNEN
 - ZWINGEND 2-GESCHOßIG AUSZUFÜHREN
 - MAX. WANDHÖHE 6,50 M TALSEITIG ZUR NATÜRLICHEN ODER DER VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE IN EINEM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN FESTGELEGTE GELÄNDE-OBERKANTE. ALS WANDHÖHE GILT DAS MAß VON DER NATÜRLICHEN ODER FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE ZUM SCHNITTPUNKT DER WAND MIT DER OBERKANTE DER DACHHAUT

*JEDEL
NR 3 Maximal*



- KNIESTOCK
DAS DACHGESCHOß KANN AUSGEBAUT WERDEN, DIE MAX. KNIESTOCKHÖHE ERGIBT SICH AUS DER MAXIMAL MÖGLICHEN TALSEITIGEN WANDHÖHE



BEBAUUNGSPLAN:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

GEE „SCHEIBE“
BISCHOF SMAIS
REGEN

BL.
NR. 24



- EINGÄNGE
DIE HAUSEINGÄNGE DÜRFEN MAXIMAL 30 CM ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERKANTE ODER DER VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE IN EINEM GENEHMIGUNGSVERFAHREN FESTGELEGTE GELÄNDEOBERKANTE BZW. BEI ZUR STRASSE HIN TIEFER LIEGENDEN GRUNDSTÜCKEN 30 CM ÜBER DEM STRABENNIVEAU LIEGEN. DER BEREICH ZWISCHEN STRASSE UND GEBÄUDE DARF HIER BIS AUF STRABENNIVEAU AUFGEFÜLLT WERDEN.

3.1.2.1.2 DACH:

- SATTELDACH 23° - 30° *Deckd. 5 SD o. Puttdach 15-20°*
- DACHDECKUNG: NATURROTE PFANNEN, FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE SIND AUCH BLECH- UND GLASDÄCHER ZULÄSSIG
- DACHÜBERSTAND AN DER TRAUFE MIND. 0,80 - MAX. 1,20 M, BEI BALKON MAX. 2,00 M
- DACHÜBERSTAND AM ORTGANG MIND. 0,80 - MAX. 1,20 M. DIE FIRSTRICHTUNG IST IN LÄNGSRICHTUNG DER GEBÄUDE ZU WÄHLEN
- ES SIND KEINE DACHAUFBAUTEN ODER DACHEINSCHNITTE ZULÄSSIG

3.1.2.1.3 MATERIALVERWENDUNG:

- FASSADE: SCHEIBENPUTZ, RIESELPUTZ, HOLZVERKLEIDUNGEN

3.1.2.1.4 FARBGEBUNG:

- PUTZFLÄCHEN WEIß BZW. ERDFARBENE, GEBROCHENE TÖNE
- FENSTER, TÜREN, TORE: HELLE LASUREN ODER FARBTÖNE
- VERKLEIDUNGEN: HOLZFARBENE LASUREN, KRÄFTIGE FARBIGE HOLZLASUREN UNZULÄSSIG

BEBAUUNGSPLAN:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

GEE „SCHEIBE“
BISCHOFSMAS
REGEN

Bl.
Nr. 25



3.1.2.2 LAGER- UND BETRIEBSGEBÄUDE (FUNKTIONSGEBÄUDE):
SEITLICH ODER IM RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSBEREICH

3.1.2.2.1 BAUKÖRPER: - SIND IM RÜCKWÄRTIGEN BEREICH AN DER
BAULINIE ANZUORDNEN (ENTSPRECHEND DEM
FESTSETZUNGSPLAN), ANSONSTEN INNERHALB
DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG
- DIE MAX. WANDHÖHE BETRÄGT TALSEITIG ZUR
NATÜRLICHEN ODER DER VON DER BAUAUF-
SICHTSBEHÖRDE IN EINEM GENEHMIGUNGS-
VERFAHREN FESTGELEGTEM GELÄNDEOBERKANTE
MAX. 7,50 M. IN BETRIEBSBEGRÜNDETEN FÄLLEN
DÜRFEN EINZELNE BAUTEILE (SILOS, SÄGE-
BUNKER USW.) HÖHER SEIN

3.1.2.2.2 DACH: - SATTELDACH ODER PULTDACH, NEIGUNG 15° - 20°
- BEI U-FÖRMIGEN GESAMTBAUKÖRPERN (HAUPT-
UND FUNKTIONSGEBÄUDE) IST EINE EINHEITLICHE
DACHNEIGUNG GEMÄß DER ZULÄSSIGEN
DACHNEIGUNG DES HAUPTGEBÄUDES (23° -
30°) ZU WÄHLEN

- DACHDECKUNG: NATURROTE PFANNEN, FA-
SERZEMENTPLATTEN ROT, NICHT GLÄNZENDE
BLECHDECKUNG (ALUMINIUMBLECH, TITANZINK-
BLECH, RIP-ROOF-BLECH, KUPFER); SPIEGELNDE
MATERIALIEN SIND UNZULÄSSIG

- LICHTBÄNDER AM FIRST UNZULÄSSIG *Deckbl. 3 zulässig*
- FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE BZW. AN-
BAUTEN SIND FLACHGENEIGTE PULTDÄCHER,
BEGRÜNTE FLACHDÄCHER UND UNVERSPIEGELTE
GLASDÄCHER ZULÄSSIG

- DIE MAX. DACHBREITE BETRÄGT BEI SATTEL-
DÄCHERN 20 M, DURCH VERSÄTZE, *Deckbl. 3 22,50*
BEI PULTDÄCHERN BETRÄGT DIE MAX. DACHBREITE
15 M, BEI GRÖßEREN GEBÄUDEABMESSUNGEN
(SPANNWEITEN) SIND DIE DACHFLÄCHEN IN
LÄNGSRICHTUNG DURCH VERSÄTZE, LICHT-
BÄNDER UDGL. ENTSPRECHEND ZU GLIEDERN
- DIE FIRSTRICHTUNG IST PARALLEL ZUR LÄNGS-
RICHTUNG DER GEBÄUDE ZU WÄHLEN



BEBAUUNGSPLAN: GEE „SCHEIBE“
GEMEINDE: BISCHOFSMAS
LANDKREIS: REGEN

BL.
NR. 26



- 3.1.2.2.3 MATERIALVERWENDUNG: - BEI NUR ERDGESCHOßIGEN GEBÄUDEN SIND MINDESTENS 2/3 DER FASSADENFLÄCHE BIS ZUM SOCKEL MIT HOLZSCHALUNG ODER PANEELN AUSZUFÜHREN. DIE RESTFLÄCHEN DER FASSADE KÖNNEN MIT GLATTEM PUTZ ODER SICHTBETON AUSGEFÜHRT WERDEN.
- BEI ZWEIFGESCHOßIGEN GEBÄUDEN IST DIE OBERGESCHOßZONE INSGESAMT MIT HOLZSCHALUNG ODER PANEELN AUSZUFÜHREN. DIE ERDGESCHOßZONE IST HIER AUCH MIT GLATTEM PUTZ ODER SICHTBETON ZULÄSSIG.
- 3.1.2.2.4 FARBGEBUNG: - PUTZFLÄCHEN: WEIß BZW. ERDFARBENE, GEBROCHENE TÖNE
- VERKLEIDUNGEN: HOLZFARBENE LASUREN. FARBIGE HOLZLASUREN UNZULÄSSIG
- FENSTER, TÜREN, TORE: HELLE LASUREN ODER FARBTÖNE.
- 3.1.2.2.5 TAFOSTATION: - SATTELDACH: 23° - 30°, NATURROTE PFANNENDECKUNG
- WANDVERKLEIDUNG: SENKRECHTE, SÄGERAUHE STÜRZERSCHALUNG ODER PUTZSTRUKTUR, MIT KLETTERPFLANZEN BEGRÜNT.
- 3.1.3 ABSTANDSFLÄCHEN: DIE FÜR DEN BRANDSCHUTZ NACH BAYBO ERFORDERLICHEN ABSTANDSFLÄCHEN SIND EINZUHALTEN, ANSONSTEN DARF BIS AN DIE BAUGRENZEN HERANGEBAUT WERDEN.



BEBAUUNGSPLAN: GEE „SCHEIBE“
GEMEINDE: BISCHOFSMAIS
LANDKREIS: REGEN

Bl.
NR. 27



3.1.4

- WERBEANLAGEN:
- ZUR ST 2135 HIN SIND KEINE EINZELNEN WERBEANLAGEN ZULÄSSIG, ALS ERSATZ DAFÜR WIRD EINE GEMEINSAME HINWEISTAFEL INSTALLIERT (SIEHE FESTSETZUNGSPLAN)
 - WEGWEISER ZU DEN EINZELNEN GEWERBEBETRIEBEN SIND NICHT ZULÄSSIG, DESWEGEN WIRD AN DER EINMÜNDUNG VOM GEWERBEGEBIET EIN WERBETURM ALS SAMMELWERBEANLAGE AUFGESTELLT (SIEHE FESTSETZUNGSPLAN)
 - JE GRUNDSTÜCK IST EINE FREISTEHENDE WERBETAFEL MIT MAX. 2 M² BEI DEN GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN ZULÄSSIG
 - AN ZWEI DER ERSCHLIEßUNGSSTRASSE ZUGEWANDTEN FASSADENSEITEN SIND WERBEANLAGEN MIT EINER MAX. SCHRIFTHÖHE VON 50 CM IN EINER MAX. HÖHE VON 4,00 M ÜBER GELÄNDE ZULÄSSIG
 - WERBEANLAGEN ÜBER DACH SIND UNZULÄSSIG
 - ALS BELEUCHTUNG IST WECHSELLICHT ODER GRELLES LICHT UNZULÄSSIG
 - GENEHMIGUNGSFREIE WERBEANLAGEN SIND UNZULÄSSIG, WENN SIE DURCH EINE ABLENKENDE WIRKUNG DIE SICHERHEIT UND DIE LEICHTIGKEIT DES VERKEHRS IM BEREICH DER STAATSSTRASSE 2135 SOWIE DER KREISSTRASSE REG 1 BEEINTRÄCHTIGEN.



BEBAUUNGSPLAN: GEE „SCHEIBE“
GEMEINDE: BISCHOFSDAIS
LANDKREIS: REGEN

Bl.
Nr. 28



3.1.5 GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN:

3.1.5.1 STELLPLÄTZE: ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE WERDEN AUF DER NORDSEITE DER ERSCHLIEBUNGSSTRAÙE ZWISCHEN STRAÙENRAUM UND GEBÄUDE UNTER DEN BÄUMEN ERRICHTET, SOWIE IM „ANGERPLATZ“ (WENDEPLATTE).

*WASSERDURCHLÄSSIG
ZUM VERLEGEN*

2 PRIVATE STELLPLÄTZE FÜR BESCHÄFTIGTE SIND INNERHALB DER BAUGRENZEN UNTERZUBRINGEN. BEI DEN PARZELLEN 9, 10; 11 UND 12 SIND IM INNENHOF AUF DEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN AUCH AUßERHALB DER BAUGRENZE STELLPLÄTZE ZULÄSSIG. BESUCHERSTELLPLÄTZE SIND, ENTSPRECHEND DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN, VOR DEN BÜROGEBÄUDEN ZU ERRICHTEN.

DIE STELLPLÄTZE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN DECKSCHICHTEN (WASSERGEKUNDENE DECKEN, RASENFUGENPFLASTER ODER RASENGITTERSTEINE) ZU ERRICHTEN.

JE 5 STELLPLÄTZE IST EIN GROßKRONIGER LAUBBAUM ZU PFLANZEN.

3.1.5.2 LAGERFLÄCHEN: DIE LAGER- UND ABSTELLFLÄCHEN SIND AUF DEN INNEREN HOFFLÄCHEN BZW. AUF DEN STRAÙENABGEWANDTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZU ERRICHTEN.

DIE LAGER- UND ABSTELLFLÄCHEN SIND MIT EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN DECKSCHICHT (WASSERGEKUNDENER DECKE, RASENFUGENPFLASTER ODER RASENGITTERSTEINE) ZU BEFESTIGEN.

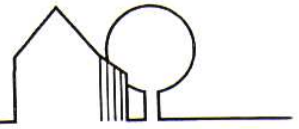


BEBAUUNGSPLAN: GEE „SCHEIBE“
GEMEINDE: BISCHOFSSMAIS
LANDKREIS: REGEN

Bl.
NR. 29



- 3.1.5.3 GELÄNDE: GELÄNDEÄNDERUNGEN INNERHALB DER EINZELNEN BAUPARZELLEN ALS GELÄNDEAUFTRAG BZW. -ABTRAG SIND BIS MAX. 1,00 M HÖHE ZULÄSSIG. AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND BIS ZU EINEM ABSTAND VON 3 M KEINE GELÄNDEÄNDERUNGEN ZULÄSSIG. ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN SIND DIE GELÄNDEANGLEICHUNGEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN BIS ZUM BAUGEBIETSRAND WEICH AUSZUMODELLIEREN. GRUNDSÄTZLICH SIND SCHARFE BÖSCHUNGSKANTEN UNZULÄSSIG. DIE NEIGUNGEN SIND FLACHER ALS 1 : 2 AUSZUFÜHREN. BEI DEN GELÄNDEANGLEICHUNGEN SIND AUCH DIE ANGRENZENDEN, ÖFFENTLICHEN BEREICHE EINZUBINDEN, SOWEIT DIES FÜR EINEN HARMONISCHEN GELÄNDEÜBERGANG ERFORDERLICH IST. ZU JEDEM BAUANTRAG SIND GELÄNDEQUERSCHNITTE EINZUREICHEN, DIE DEN URSPRÜNGLICHEN UND DEN GEPLANTEN GELÄNDEVERLAUF MIT ANGABEN DER HÖHENLAGE DER GEBÄUDE DARSTELLEN. DER ANSCHLUß ZUR ERSCHLIEßUNGSSTRAÙE IST EBENFALLS DARZUSTELLEN.
- DER ABSTAND 3 m ist flach
- 3.1.5.4 EINFRIEDUNGEN: ZUR ERSCHLIEßUNGSSTRAÙE HIN SIND HOLZFARBENE HOLZZÄUNE (HANICHL- ODER HOLZLATTENZÄUNE) MIT EINER MAX. HÖHE VON 1,20 M, OHNE SOCKEL, ZULÄSSIG. IN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN, VON DER ERSCHLIEßUNGSSTRAÙE ABGEWANDTEN GRUNDSTÜCKSBEREICHEN SIND EINFRIEDUNGEN OHNE SOCKEL, BIS MAX. 1,80 M HÖHE, ZULÄSSIG. ZAUNART: MASCHENDRAHTZÄUNE ODER LEICHTE METALLGITTERZÄUNE. DIE UMZÄUNUNGEN SIND DURCH HEIMISCHE STRÄUCHER EINZUGRÜNEN. DAS EINFRIEDUNGSVERBOT DER STRAÙENBEGLEITENDEN GRÜNFLÄCHEN AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN IST UNBEDINGT ENTSPRECHEND DEM FESTSETZUNGSPLAN EINZUHALTEN.



BEBAUUNGSPLAN: GEE „SCHEIBE“
GEMEINDE: BISCHOFSMAS
LANDKREIS: REGEN

Bl.
Nr. 30



- 3.1.5.5 STÜTZMAUERN: STÜTZMAUERN SOLLEN GRUNDSÄTZLICH VERMIEDEN WERDEN; EVTL. NOTWENDIGE STÜTZMAUERN SIND IN SICHTBETON BZW. NATURSTEINVERKLEIDUNG AUSZUFÜHREN UND MIT FASSADENRANKPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.
DIE MAX. HÖHE DER MAUER BETRÄGT 1,00 M.
MAUERN AUS BETONPFLANZRINGEN SIND UNZULÄSSIG.
- 3.1.5.6 JEDEM BAUANTRAG IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN IN GEEIGNETEM MAßSTAB BEIZUFÜGEN, DER MIND. ZWEI GELÄNDESCHNITTE ENTHÄLT, VON DENEN EINER DEN ANSCHLUß ZUR ERSCHLIEßUNGSSTRAßE DARSTELLT. AUS DEM PLAN MÜSSEN DIE PFLANZMENGEN, DAS VERHÄLTNIß VON ZIER- ZU WILDARTEN JE ABSCHNITT UND DIE JEWEILIGE PFLANZDICHTEN (PFLANZABSTÄNDE) EINDEUTIG HERVORGEHEN.
- 3.1.6 DIENSTBARKEITEN UND DULDUNGSPFLICHTEN:
- 3.1.6.1 LEITUNGSRECHTE FÜR DIE GEMEINDE:
NOTWENDIGE VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN IN VORDEREN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSBEREICHEN SIND MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER GEMEINDE BISCHOFSMAS MIT DIENSTBARKEITEN ZU BELASTEN UND ABZUSICHERN.
- 3.1.6.2 DULDUNGSPFLICHT ÖFFENTLICHER PFLANZUNGEN:
DIE BEPFLANZUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNSTREIFEN UND DER DURCH PFLANZGEBOT FESTGESETZTEN PRIVATGRÜNFLÄCHEN UND DEREN AUSWIRKUNGEN AUF DIE GRUNDSTÜCKE SIND ZU DULDEN. DIE PFLEGE DIESER AN DIE PRIVATGRÜNFLÄCHEN ANSCHLIEßENDEN, ÖFFENTLICHEN GRÜNSTREIFEN IM STRAßENRAUM HAT DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER BZW. DER GRUNDSTÜCKSANGRENZER ZU ÜBERNEHMEN.



BEBAUUNGSPLAN: GEE „SCHEIBE“
GEMEINDE: BISCHOFSSMAIS
LANDKREIS: REGEN

Bl.
NR. 31



3.1.7 IMMISSIONSSCHUTZ

3.1.7.1 GEWERBLICHE IMMISSIONEN

AUF DER PARZELLE 6 IST AN DER NÖRDLICHEN UND WESTLICHEN BAUGRENZE ZUM SCHUTZE DER BEWOHNER DES NÄCHSTGELEGENEN ANWESENS AUF FL. NR. 2211/1 ZWINGEND EIN BAULICHER SCHALLSCHUTZ (LÄRMSCHUTZWAND, RIEGELBEBAUUNG) HERZUSTELLEN. IN DEN NÖRDLICHEN UND WESTLICHEN AUßENWANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND KEINE ZUR BELÜFTUNG NOTWENDIGEN ÖFFNUNGEN ZULÄSSIG.

INSGESAMT BLEIBT BEI DER ANSIEDLUNG VON BETRIEBEN HINSICHTLICH DER IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT EINES BAUVORHABENS EINE EINZELFALLBEURTEILUNG UND DIE ANORDNUNG VON AUFLAGEN DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE VORBEHALTEN.

3.1.7.2 VERKEHRSLÄRM

IM ABSTAND VON 20,0 M VOM STRAßENRAND DER ST 2135 UND 15 M VOM STRAßENRAND KR.REG 1 DÜRFEN KEINE GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN.

SCHLAF- UND KINDERZIMMER MÜSSEN AUF DIE LÄRMARME ABGEWANDTE SEITE ZUR ERSCHLIEßUNGSSTRAßE VERLAGERT WERDEN.

DIE FENSTER DER BÜRO- UND WOHNÄUME VON BETRIEBSLEITERWOHNUNGEN ENTLANG DER STAATSSTRAßE (PARZELLE 12, 13) SIND ALS FENSTER DER SCHALLSCHUTZKLASSE 3 AUSZUFÜHREN. SCHLAF- UND KINDERZIMMER MÜSSEN JEWEILS MINDESTENS EINE MÖGLICHKEIT ZUR BELÜFTUNG VON EINER SCHALLABGEWANDTEN GEBÄUDESEITE HER AUFWEISEN. DIE MAßNAHMEN AN DEN GEBÄUDEN SIND VOM BAUWERBER ZU TRAGEN, SOFERN KEINE ANDEREN ABSCHIRMENDEN MAßNAHMEN VORGESEHEN SIND.